

**Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft und Psychologie  
der Universität Duisburg-Essen**

**vom 03. Juli 2024**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Fachschaft Erziehungswissenschaft und Psychologie, die sich aus allen eingeschriebenen Studierenden der Fachschaft zusammensetzen. Die Fachschaft Erziehungswissenschaft und Psychologie wird im Folgenden als Fachschaft bezeichnet.

**§ 2  
Fachschaftsorgane**

Organe der Fachschaft sind:

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. Fachschaftsrat (FSR)

**§ 3  
Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

(1) Die FSVV setzt sich aus allen Mitgliedern der Fachschaft zusammen. Sie ist das oberste Organ der Fachschaft.

(2) Eine FSVV findet mindestens einmal im Jahr statt. Der FSR ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.

(3) Der FSR kann jederzeit eine Vollversammlung einberufen. Zur FSVV ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich einzuladen.

(4) Der FSR muss eine Vollversammlung einberufen, wenn mindestens 5 % der Studierenden der Fachschaft dies unter Vorschlag einer Tagesordnung beantragen.

(5) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % der Studierenden der Fachschaft anwesend sind. Ist die FSVV nicht beschlussfähig, kann eine neue FSVV bis spätestens 14 Tage später einberufen werden, welche dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Diese Beschlussfähigkeit gilt nicht bei Wahlen im Sinne einer Vollversammlungswahl gemäß §13/14 der Wahlordnung der Studierendenschaft.

(6) Die FSVV kann der Fachschaft eine eigene Satzung und eine eigene Wahlordnung geben. Sie müssen in mindestens zwei Lesungen beschlossen werden. Die Lesungen können in einer FSVV erfolgen, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt getrennt sind. Eine Änderung dieser Satzung oder Ordnung erfordert eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Teilnehmer einer FSVV.

**§4  
Fachschaftsrat**

(1) Die Mitarbeit im FSR ist ehrenamtlich. Eine Bescheinigung über das Ehrenamt kann vom AStA ausgestellt werden.

(2) Der FSR besteht aus gewählten Mitgliedern und nicht-gewählten Mitgliedern. Gewählte Mitglieder sind die bei den Wahlen zum FSR gewählten Mitglieder der Fachschaft.

(3) Neben den gewählten Mitgliedern kann der FSR auch nicht-gewählten Mitgliedern ein eingeschränktes Stimmrecht geben, wenn diese an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des FSR teilnehmen und/oder eine für die Fachschaft wichtige Aufgabe übernehmen. Durch ein eingeschränktes Stimmrecht ist die betreffende Person in allen Belangen mit Ausnahme von Finanz- und Personalfragen stimmberechtigt. Über die Vergabe eines

Stimmrechts an nicht-gewählte Mitglieder entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit, es gilt jeweils nur bis zur nächsten FSR-Wahl. Nicht-gewählten Mitgliedern kann das Stimmrecht ebenfalls mit einfacher Mehrheit entzogen werden.

(4) Gewählte FSR-Mitglieder sollten regelmäßig an den Sitzungen und Aktionen des FSR teilnehmen. Eine Abmeldung von einer Sitzung sollte möglichst frühzeitig gemeldet werden.

(5) Der FSR bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst. Während der Vorlesungszeit ist jedoch mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Die Termine sind spätestens eine Woche vorher allen Mitgliedern der Fachschaft bekannt zu geben.

(6) Der FSR wählt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollführer. Ein Protokoll jeder FSR-Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen. Das Protokoll umfasst mindestens die Tagesordnungspunkte, deren Inhalte und Beschlüsse, sowie die anwesenden gewählten Mitglieder, nicht-gewählten Mitglieder und Gäste. Die Protokolle müssen archiviert werden und sind auf Anfrage von Fachschaftsmitgliedern einsehbar.

(7) Sitzungen des FSR sind grundsätzlich hochschulöffentlich.

(8) Sitzungen des FSR können auch ausschließlich online stattfinden. Ein entsprechender Hinweis muss der Einladung zur Sitzung beigefügt werden. Eine Teilnahme an der digitalen Sitzung muss weiterhin allen Hochschulmitgliedern ermöglicht werden.

(9) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(10) Der FSR entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer beschlussfähigen Sitzung.

## §5

### Aufgaben des FSR

(1) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft und ist für die Einhaltung der Satzung zuständig. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen Vertreter\*innen im Fakultätsrat und anderen Gremien auf der Ebene der Institute, der Fakultät und der Hochschule zusammen.

(2) Der FSR wählt vier FSK-Vertreter\*innen, eine/n Finanzer\*in und eine/n stellvertretende/n Finanzer\*in. Diese sind bis spätestens 14 Tage nach der Wahl, inklusive der Kontaktdaten, dem Vorsitz der FSK bekannt zu geben. Im Falle einer Nach-/Umwahl gilt dies ebenso für die Nachfolger\*innen.

(3) Der FSR kann einen Vorsitz wählen. Dieser kann aus mehreren Personen und Stellvertreter\*innen bestehen. Der Vorsitz beruft die Sitzungen des FSR ein.

(4) Der FSR handelt in grundsätzlichen Angelegenheiten seiner Studierenden selbstständig, ist dabei aber an die Beschlüsse der FSVV gebunden. Er legt seine Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte eigenverantwortlich fest. Näheres dazu regelt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

(5) Der FSR ist für die Verwaltung der ihm im Haushalt der Studierendenschaft zugewiesenen Finanzmittel verantwortlich.

## §6

### Finanzen

(1) Zur Finanzierung seiner Arbeit erhält der FSR einen Sockelbetrag, der auf der Fachschaftskonferenz (FSK) bestimmt wird. Außerdem erhält der FSR einen bestimmten Betrag, der in Abhängigkeit der Studierendenzahl der von ihm betreuten Studiengänge steht. Zusätzlich kann aus dem FSK-Topf, der allen Fachschaften zur Verfügung steht, Geld beantragt werden.

- (2) Der FSR ist nicht selbstbewirtschaftet.
- (3) Der/Die Finanzer\*in und sein/e Stellvertreter\*in sind dem FSR und der FSVV rechenschaftspflichtig. Bei Neuwahlen des FSR und auf Antrag der FSVV haben die Finanzer\*innen einen Finanzbericht in einer übersichtlichen Form vorzulegen. Vor Neuwahlen muss ein Antrag auf Entlastung der Finanzer\*innen gestellt werden.
- (4) Der/Die Finanzer\*in hat einen Nachweis über Ein- und Auszahlungen zu führen und Buchungen zu belegen. Er hat seine/n/ ihre/n Stellvertreter\*in über alle Vorgänge zu informieren.
- (5) Jeder Studierende der Fachschaft hat das Recht einen Finanzantrag für Belange der Fachschaft zu stellen. Dem Antragsteller muss auf der FSR-Sitzung genügend Zeit gegeben werden, den Antrag vorzustellen und zu begründen.

## §7

### Wahlen

- (1) Der FSR besteht aus maximal 15 gewählten Mitgliedern.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft, die im Erstfach in einem der in §1 festgelegten Studiengänge eingeschrieben sind.
- (3) Die Wahlmodalitäten regelt, falls vorhanden, die Wahlordnung des FSR, sowie der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Werden bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (5) Die Amtszeit des FSR beträgt in der Regel ein Jahr und endet mit der Wahl des neuen FSR. Die Amtszeit des FSR ist unabhängig von der des Studierendenparlaments (StuPa).
- (6) Ist die Wahl eines neuen FSR etwa durch die zeitliche Überschneidung mit der vorlesungsfreien Zeit oder die Nichtbeschlussfähigkeit der FSVV zeitlich nicht nach Ablauf eines Jahres möglich, so bleibt der amtierende FSR für längstens drei Monate geschäftsführend im Amt.

## §8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft und Psychologie tritt nach Verabschiedung auf der FSVV am 03.07.2024 in Kraft. Ihre Regelungen in Bezug auf Wahlen finden ab der jeweils nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl nach Inkrafttreten Anwendung
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft und Psychologie vom 12.01.2015 außer Kraft.
- (3) Verlieren Teile dieser Satzung ihre Gültigkeit, so bleiben die anderen Teile davon unberührt.

Essen, den 03. Juli 2024